

§ 6

(1) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung durch den Lieferer oder bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholbereit zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Termin zur Selbstabholung ist dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7

(1) Mängelrügen können nur dann erhoben werden, wenn mehr als 5 % je gelieferter Einzelposition beanstandet werden.

(2) Bei vereinbarter Lieferung von Mindersorten (II. Wahl) sind Mängelrügen, wenn eine Besichtigung stattgefunden hat oder soweit die Mängel mitgeteilt wurden, ausgeschlossen.

§ 8

Die Stüdezahl ist vom Lieferer durch zweimaliges Wiegen auf der Zählwaage festzustellen. Die so ermittelte Stückzahl gilt als tatsächlich geliefert. Beanstandungen hinsichtlich der Stückzahl kann der Besteller nur erheben, wenn die von ihm festgestellten Mengenabweichungen mehr als 1 % — bei Rohschrauben mehr als 3% — betragen.

§ 9

(1) Für Schrauben, Muttern und ähnliche Gewindeteile gelten hinsichtlich Bezeichnung, Ausführung, Abnahme und Festigkeitseigenschaften die technischen Bedingungen nach DIN 267.

(2) Für die Genehmigung der Fertigung von Schrauben außerhalb der Auswahlreihen gelten die im Lieferkatalog — Einschränkungliste der Auswahlreihen für Schrauben — getroffenen Festlegungen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand handelsüblich zu verpacken. Schrauben bis 12 mm Gewindedurchmesser und 90 mm Länge nach Ausführung mittel, mittelgrob und grob sind haltbar und rostgeschützt in Schachteln zu je 50, 100, 200, 500 oder 1000 Stück zu verpacken. Schrauben größerer Abmessungen und Muttern nach Ausführung grob können lose in haltbaren Behältern (z. B. Kartons, Kisten, Körben, Fässern) verpackt werden.

(4) Angaben über die Stückzahl, den Herstellerbetrieb und das Gütezeichen sowie die bildliche Darstellung der in der Sendung enthaltenen Schrauben oder Muttern müssen sich auf oder in dem Behältnis befinden.

§ 10

(1) Bei technischen Federn hat der Besteller den bestgeeigneten Werkstoff auszuwählen. Erfolgt dies nicht, so ist die Auswahl dem Hersteller überlassen. Erforderlichenfalls sind die Arbeitswerte für ein Federdiagramm der Bestellung beizufügen.

(2) Federn sind ohne metallischen oder chemischen Überzug entweder ölgelappt oder trocken zu liefern. Im Verträge kann etwas anderes vereinbart werden.

(3) Die Prüfung der Baumaße und Toleranzen hat nach den jeweiligen DIN-Blättern zu erfolgen. Im Normalfall genügt eine stichprobenweise Prüfung.

(4) Eine Kennzeichnung der Federn ist nicht erforderlich. Verlangt der Besteller zur Unterscheidung der Kräftewerte oder der Abmessungen eine besondere Kennzeichnung (farbige Markierung), so ist das in der Bestellung anzugeben. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

(5) Federn sind handelsüblich haltbar zu verpacken, Polsterfedern zu je 50 oder 100 Stück gebündelt. Im übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Lieferbedingungen

L

Die in dieser Liste aufgeführten Mindestmengen beziehen sich auf eine geschlossene und genau spezifizierte Bestellung bei einem Produktionsbetrieb für ein Quartal:

| Warenbezeichnung | Mindestbestellmenge für den Direktbezug (in Stück) |
|--|--|
| Blankschrauben | |
| bis 3 mm | 40000 |
| über 3 bis 5 mm | 25000 |
| über 5 bis 10 mm | 15000 |
| über 10 bis 12 mm | 8000 |
| über 12 mm | 5000 |
| je Gewindedurchmesser, Kopfform, Länge und Werkstoff | |
| Blanke Muttern | |
| bis 5 mm | 75 000 |
| über 5 bis 12 mm | 35 000 |
| über 12 mm | 15 000 |
| je Gewindedurchmesser, Norm und Werkstoff | |
| Stellringe | |
| bis 10 mm | 5000 |
| über 10 bis 20 mm | 4000 |
| über 20 bis 30 mm | 3000 |
| 32 mm | 2000 |
| über 32 bis 40 mm | 1500 |
| über 40 mm | 1000 |
| Holzschrauben | |
| bis 4 mm | 50000 |
| über 4 bis 6 mm | 30000 |
| über 6 mm | 15000 |
| je Stärke, Kopfform, Länge und Werkstoff | |